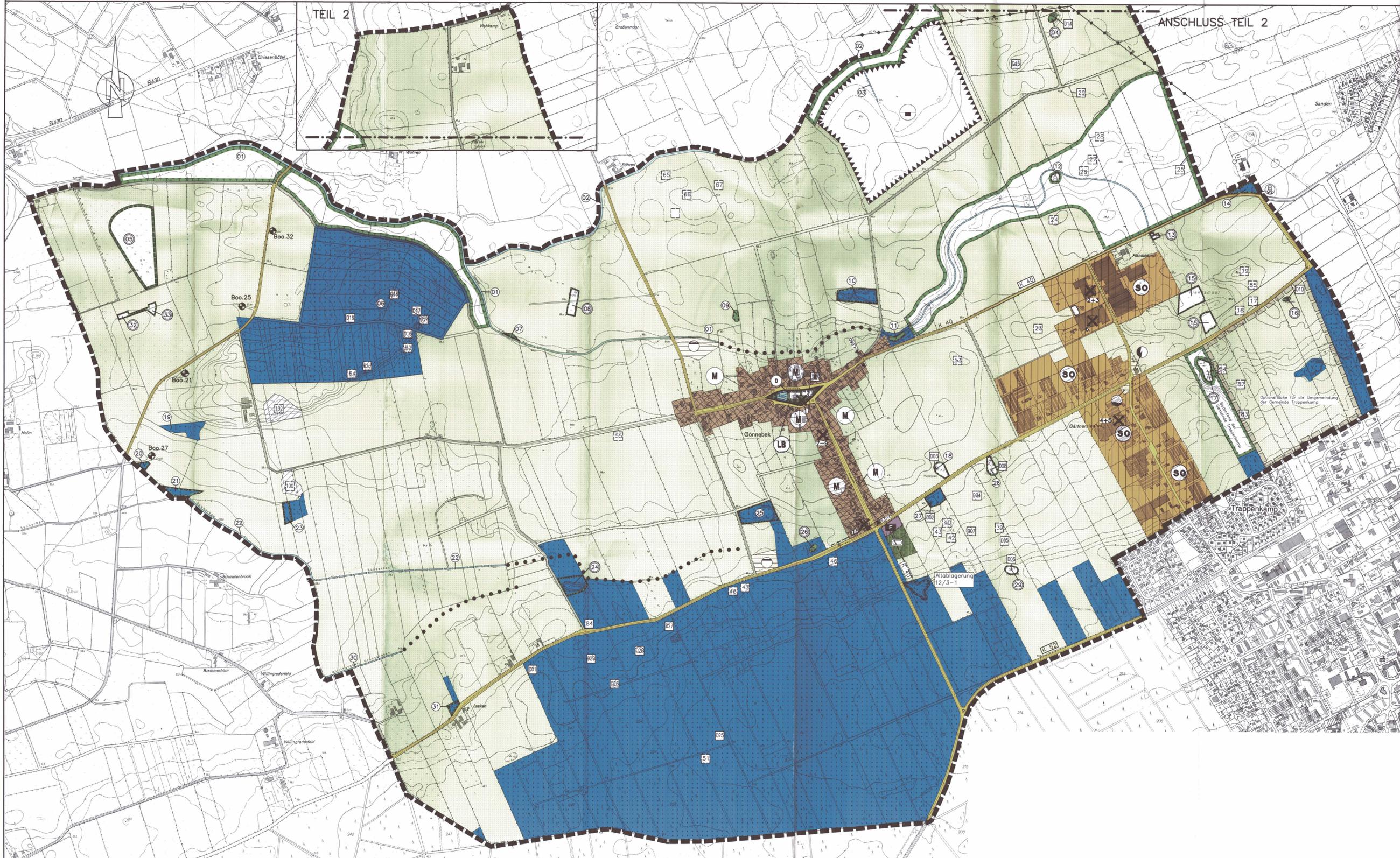


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GÖNNEBEK

PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M. 1:5000



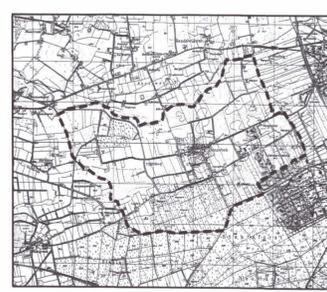
PLANZEICHNERKLÄRUNG

- DARSTELLUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GESMISCHTE BAUFÄCHEN § 5 (2) NR.1 BAUGB
 - SONSTIGE SONDERERBETE § 1 (1) NR.2 BAUNVO
 - ZWECKBESTIMMUNG: § 11 BAUNVO
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT UND SPIELANLAGEN** § 5 (2) NR.2 BAUGB
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - FEUERWEHR
- FLÄCHEN FÜR DEN ÖBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE** § 5 (2) NR.3 BAUGB
- ÖBERORTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSE
 - INNERORTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORUNG UND ABWASSERBE- SEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** § 5 (2) NR.4 BAUGB
- VERSORGSANLAGEN
 - ZWECKBESTIMMUNG:
 - HEIZKRAFTWERK
 - KLÄRTECHANIE
 - BRUNNEN
- GRÜNFLÄCHEN** § 5 (2) NR.5 BAUGB
- GRÜNFLÄCHE
 - ZWECKBESTIMMUNG:
 - PARKANLAGE
 - SPORTPLATZ
 - SPIELPLATZ
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSER- SCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER- ABFLUSSES** § 5 (2) NR.7 BAUGB
- WASSERFLÄCHEN
 - REGENRÜCKHALTEBECKEN
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜNNEN, ABGRA- BUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN** § 5 (2) NR.8 BAUGB
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD** § 5 (2) NR.9 BAUGB
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - FLÄCHEN FÜR WALD
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS- NAMMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT- WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** § 5 (2) NR.10 BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT- WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
 - UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATUR- SCHUTZRECHTS
 - ZWECKBESTIMMUNG:
 - GEPLANTER GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL § 20 (LANTSCHD)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES § 5 (1) BAUGB
 - ALTSTADTVERDICHTUNGSFLÄCHEN § 5 (3) BAUGB
- KENNZEICHNUNGEN**
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DEREN BODEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND § 5 (3) NR.3 BAUGB
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZ- RECHTS § 5 (4) BAUGB
 - GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOP MIT NUMMER § 15 A (1) LANTSCHG
 - BIOTOP OHNE SCHUTZSTATUS MIT NUMMER
 - ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NUMMER IM DENKMALBUCH § 9 DSCHG
 - ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NUMMER DER LANTSCHAUFÜHRUNG § 1 DSCHG
 - ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL OHNE NUMMER § 1 DSCHG
 - UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES) DIE DEN DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN § 5 (2) DSCHG
 - HISTORISCHER DORFANFANG (SIEHE ERLÄUTERUNGSBERICHT)
 - HISTORISCHE WEGESCHIEDEN § 1 DSCHG
 - RENZE DER ORTSDURCHFART MIT KILOMETRIERUNG § 4 STRWG
 - ANBAUVERBOTSZONE § 29 (1A) STRWG UND § 9 (1) PSTRG
 - STROMLEITUNGEN ÜBERIRDISCH (MIT KV-ANGABE)
 - UMGRENZUNG DER OPTIONSFLÄCHE FÜR UMGRENZUNG DER GEMEINDE TRAPPENKAMP § 32 (5) UWLWDG
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- HÖHENLINIEN
 - VORH. GEBÄUDE
 - VERROHRTES GEWÄSSER
 - ERKENNEN
 - SCHNITTLINIE TEIL 1 UND 2
 - EHEM. FÖRDERPUNKT MIT NR. DES LANDESBERGAMTES (SICHERHEITSRADIUS 5m)

VERFAHRENSVERMERKE

- ENTWORFEN UND AUFGESTELLT GEMÄSS § 2 (1) BAUGSETZBUCH (BAUGB) AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.10.1999. DIE ÖRTSLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 09.08.2001 ERFOLGT. GÖNNEBEK, DEN 25. JULI 2002.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILNACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB IST AM 02.07.2002 DURCHFÜHRT WORDEN. GÖNNEBEK, DEN 25. JULI 2002.
- DIE VON DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG BERECHTIGTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 16.04.2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. GÖNNEBEK, DEN 25. JULI 2002.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 09.04.2002 DEN ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN UND ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT. GÖNNEBEK, DEN 25. JULI 2002.
- DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGS- BERICHT HABEN IN DER ZEIT VOM 26.04.2002 BIS ZUM 27.05.2002 NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 18.04.2002 BEKANNTMACHT WORDEN. GÖNNEBEK, DEN 25. JULI 2002.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 02.07.2002 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITDETEILT WORDEN. GÖNNEBEK, DEN 25. JULI 2002.
- DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ENTSCHLIESST SICH, DAS ERLÄUTERUNGSBERICHT IST AM 18.07.2002 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN WORDEN. GÖNNEBEK, DEN 25. JULI 2002.
- DIE GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGS- BERICHT WURDE NACH § 6 BAUGB MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERS VOM 17.04.2004 AZ. IV 412/2004 MIT ANWANDERUNGS- WEISEN ERTEILT. GÖNNEBEK, DEN 23. SEP. 2002.
- DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN/HINWEISE WURDE DURCH DIE GEMEINDE- VERTRETUNG AM 02.07.2002 BESCHLOSSEN UND DURCH ERLAUSS BESTÄTIGT. GÖNNEBEK, DEN 23. SEP. 2002.
- DIE VORSTEHENDE GENEHMIGUNG WURDE NACH § 6 (5) BAUGB AM 14.11.2005 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT. DIE PLANANTELAGEN LIEGEN VON DIESEM ZEITPUNKT AN AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS. GÖNNEBEK, DEN 30. SEP. 2002.

ÜBERSICHTSKARTE M. 1: 50.000



GEMEINDE GÖNNEBEK
KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB
§ 3 (1) § 4 (1) § 3 (2) § 3 (3) § 6 (1) § 6 (5)